

Benutzungsordnung für die Römerhalle Ober-Wöllstadt

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wöllstadt hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 folgende Benutzungsordnung für die Römerhalle der Gemeinde im Ortsteil Ober-Wöllstadt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Römerhalle im Ortsteil Ober-Wöllstadt

§2 Zweckbestimmung

- (1) Die Römerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wöllstadt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gebäudes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer der Benutzungsordnung sowie der Entgeltordnung und den im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen.
- (2) Der Römerhallensaal einschl. der Nebenräume sowie die Küche werden vom Gemeindevorstand verwaltet. Die Belegung dieser Einrichtungen ist ausschließlich Sache des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten.
- (3) Die Gaststätte „Römerstuben“ mit Kolleg, Küche, Saaltheke, Kegelbahn mit Kegelstube und Schießständen werden von der Gemeinde verpachtet. Diese Pachträume können von Dritten nur im Einvernehmen mit dem Pächter genutzt werden. Der Pächter übt für das Pachtobjekt das Hausrecht aus.
- (4) Die Belegung der Kegelbahn obliegt für die Zeit von 20 Uhr bis 1 Uhr der Gemeinde oder deren Beauftragten. Die Belange der ortsansässigen Sportkegler sollen bei der Belegung der Kegelbahnen beachtet werden.

§3 Überlassung des Römerhallensaals

- (1) Der Römerhallensaal wird bevorzugt den örtlichen Vereinen zur Ausübung ihrer sportlichen und kulturellen Aktivitäten überlassen. Hierzu wird unter Mitwirkung der Vereine ein Belegungsplan aufgestellt. Der Belegungsplan ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Sollten sich Änderungen in den Übungsstunden der Vereine ergeben, oder Übungsstunden generell nicht mehr stattfinden, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen um die Halle für diese Zeit wieder frei zu geben. Dies gilt auch bei saisonalen Übungsstunden.
- (2) Der Römerhallensaal einschl. der Nebenräume sowie die Küche kann vorrangig nur von Wöllstädter Vereinen und von Wöllstädtern Bürgern, die mindestens seit einem halben Jahr mit Hauptwohnsitz angemeldet sind, gemietet werden. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang. Eine Anmietung durch einen Wöllstädter Bürger oder Verein für Dritte kann nicht erfolgen.

- (3) Bei Privatveranstaltungen entscheidet der Gemeindevorstand über die Vergabe.
- (4) Der Gaststättenpächter kann den Römerhallensaal mit Nebeneinrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen mieten.
- (5) Privatveranstaltungen sowie Veranstaltungen des Gaststättenpächters sind bis 200 Personen zulässig. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall über Sonderregelungen entscheiden.
- (6) Es erfolgt keine Vermietung bei
 - a) verbotenen sowie verfassungsfeindlichen Veranstaltungen,
 - b) Abveranstaltungen jeglicher Art,
 - c) Veranstaltungen am 31.12.,
 - d) Verkaufs- und Werbeveranstaltungen,
 - e) jeglichen Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

Bei Zweifeln entscheidet der Gemeindevorstand, ob eine Veranstaltung durchgeführt werden kann.

- (7) Die Benutzung der jeweiligen Einrichtungen ist nur während der vereinbarten Zeiten für den überlassenen Zweck unter der Voraussetzung erlaubt, dass der Benutzer sich den Bestimmungen dieser Ordnung unterwirft.
- (8) Die Einrichtung wird dem jeweiligen Benutzer im gebrauchsfähigen Zustand überlassen.
- (9) Die Benutzung des Römerhallensaals sowie seiner Nebeneinrichtungen für Veranstaltungen, wird durch Mietvertrag mit dem jeweiligen Veranstalter geregelt. Der Nutzungsvertrag ist frühestens 3 Monate und spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu schließen. Erst ein unterzeichneter und bei der Gemeindeverwaltung eingegangener Mietvertrag ist bindend.
- (10) Alle Reservierungen des Römerhallensaals für Veranstaltungen haben 14 Tage Bestand. Sollte es in dieser Zeit zu keiner Rückmeldung mit fester schriftlichen Zusage seitens des Reservierenden kommen, verfällt die Reservierung des jeweiligen Termins.

§ 4 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Der Gemeindevorstand kann die Einrichtungen sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch ihre vorgesehene Benutzung eine unvermeidbare Inanspruchnahme zu erwarten ist.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung der Römerhalle ist Sache des Hausmeisters. Anfragen bezüglich der Dekoration, Nutzung des Technikraumes sind mit dem Hausmeister abzusprechen. Die vorgegebenen Bestuhlungsvarianten sind einzuhalten.
- (3) Den Anordnungen des Gemeindebeauftragten ist Folge zu leisten. Beanstandungen des Gemeindebeauftragten sind durch den Veranstalter auszuräumen.
- (4) Jeder Veranstalter muss für regelmäßige oder einzelne Veranstaltungen einen verantwortlichen Leiter benennen.

- (5) Bei Einzelveranstaltungen wird durch den Gemeindebeauftragten eine Übergabe an den jeweiligen Leiter der Veranstaltung sowie eine Abnahme der Räume nach der Veranstaltung durchgeführt.
- (6) Eine Vermietung des Römerhallensaals für private Feiern ist in den Sommerferien nicht vorgesehen. Die Übungsstunden im Römerhallensaal können während der Sommerferien fortgeführt werden. Sofern der Betrieb im Römerhallensaal wegen Bauarbeiten oder Grundreinigung nicht möglich ist, ist dies dem monatlichen Belegungsplan zu entnehmen.
- (7) Alle Benutzer des Römerhallensaals haben dafür Sorge zu tragen, dass die mobilen Tore beim Verlassen der Halle wieder fest im Boden verankert sind. Bei Missachten erfolgt eine Ermahnung durch den Gemeindevorstand. Im Wiederholungsfall kann ein Nutzungsverbot ausgesprochen werden.
- (8) Die Römerhalle befindet sich unmittelbar in einem Wohngebiet. Aus diesem Grund ist die beschränkte Benutzungsdauer sowie dem ruhigen Verlassen des Ortes größte Beachtung zu schenken. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und die Türen nur zum Betreten und Verlassen zu öffnen.
- (9) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (10) Seit dem 01. Oktober 2007 besteht für öffentliche Gebäude ein Rauchverbot. Auf die Einhaltung des Rauchverbotes ist zu achten.

§ 5 Sportbetrieb und Vereine

- (1) Sportliche Betätigungen dürfen nur in Sportkleidung und sauberen Turnschuhen ausgeübt werden. Bei Ballspielen sind nach Möglichkeit nur Softbälle zu verwenden. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- (2) Die Halle darf nur betreten werden, wenn der verantwortliche Sportlehrer oder Übungsleiter anwesend ist.
- (3) Die Benutzung der Räumlichkeiten kann den Vereinen bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch untersagt werden. In diesen Fällen wird der Verein vorher schriftlich gemahnt. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich der Benutzer nicht den Vorschriften dieser Ordnung unterwirft oder aus unvorhergesehenen oder sonstigen wichtigen Gründen die Benutzung der Einrichtung nicht möglich ist.
- (4) Die Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen.

§6 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Für Veranstalter gelten besondere Regeln und Vorschriften. Im Mietvertrag sind die allgemeinen Bedingungen zur Durchführung einer Veranstaltung geregelt.

- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, nach Überlassung oder Anmietung der Einrichtungen die Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln. Während der Veranstaltungen ist auf Sauberkeit zu achten.
Die Räume und Einrichtungen sind in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben. Der Saal ist besenrein zu hinterlassen.
Die Benutzung von Grillgeräten jeder Art ist untersagt.
Den Anordnungen des Gemeindebeauftragten ist Folge zu leisten, seine Beanstandungen sind auszuräumen.
- (3) Gemäß Vereinbarung dürfen nur Getränke der Firma Radeberger ausgeschenkt werden. Die Belieferung erfolgt durch die Fa. Ulrich, Eisenbahnstraße 44, 61206 Wöllstadt. Wenn Getränke nicht bei diesem Händler bezogen werden, wird eine Gebühr in Höhe von 200,- € in Rechnung gestellt.
- (4) Die Bestimmungen zum Jugendschutzgesetz müssen beachtet werden.

§ 7 Aufbau und Ablauf

- (1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau und Abbau von Stühlen, Tischen und anderen Einrichtungsgegenständen obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Wenn aus organisatorischen Gründen der Aufbau einer Veranstaltung schon am Vorabend erfolgen muss, ist dies bei Abschluss des Mietvertrages anzukündigen.
Für Privatfeiern wird in diesem Fall eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50% des Saalpreises fällig.
- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und für die Beachtung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Das Sicherheitskonzept und der für die Veranstaltung gewählte Bestuhlungsplan sind einzuhalten.
Alle Notausgänge sind offen und frei zugänglich zu halten und die Notausgangsbeleuchtung darf nicht abgehängt oder ausgeschaltet werden.
Der Veranstalter hat ggf. für einen ausreichenden Sanitätsdienst und Sicherheitsdienst zu sorgen.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gemäß §6 HGastG erforderlich.
Die Anzeige ist vom Veranstalter spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Gemeinde Wöllstadt abzugeben.
- (4) Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und jede zur Abwicklung der Rechtsbeziehung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§8 Küche, Inventar und Abfall

- (1) Die Küche und das Inventar werden dem Mieter vom Gemeindebeauftragten in einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Benutzung hat der Mieter die Küche samt Einrichtung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Der Boden muss nass aufgewischt sein, Spülmaschine, Möbel und andere Geräte müssen gründlich gereinigt sein. Das benutzte Inventar muss gespült und auf Vollständigkeit überprüft sein. Zerbrochene Gegenstände sind bei der Übergabe zu melden. Die Neubeschaffung wird dem Veranstalter entsprechend in Rechnung gestellt bzw. ggf. mit der Kaution verrechnet.
- (2) Den Anordnungen des Gemeindebeauftragten oder dessen Vertreters ist Folge zu leisten, seine Beanstandungen sind auszuräumen. Bei Nichtbeachtung wird die Reinigung der Küche auf Kosten des Benutzers von der Gemeinde durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben.
- (3) Die Abfälle sind vom Veranstalter zu beseitigen. Sind die Abfälle bis Montag 13.00 Uhr nicht beseitigt, werden sie kostenpflichtig durch den Bauhof entsorgt. Pro Sack wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

Bei Bedarf und auf Anfrage werden vorab Restmüllgefäße zur Verfügung gestellt, diese **werden pro geliefertem Gefäß in Rechnung gestellt:** für 120 l Gefäße werden 10,00 € und für 240 l Gefäße 20,00 € berechnet.

§9 Reinigung

- (1) Die Räumlichkeiten (Halle, Foyer etc.) sind bis spätestens 9.30 Uhr am Folgetag aufgeräumt und in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Grobe Schmutzflecken **sind nass** zu entfernen.
- (2) Der Mieter ist für die Reinigung der Außenanlagen des Gebäudes verantwortlich, insofern Besucher diese übermäßig verschmutzen (Zigarettenkippen, Flaschen, Scherben, sonstiger Müll u. ä.).
- (3) Die Reinigung der Räumlichkeiten wird in der Regel durch die gemeindlichen Reinigungskräfte durchgeführt. Die Kosten sind im Mietvertrag geregelt.
- (4) Bei Großveranstaltungen wird ggf. eine Reinigungsfirma durch die Gemeinde Wöllstadt beauftragt und den Veranstaltern in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (5) Die notwendigen Reinigungsarbeiten bei Großveranstaltungen und mehrtägigen Veranstaltungen werden im Einzelfall vereinbart.

§ 10 Haftung und Versicherung

- (1) Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung für Schäden durch normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten besteht nicht. Im Zweifelsfall ist der Benutzer verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass der Schaden auf natürlichem Verschleiß beruht.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist von den Veranstaltern abzuschließen.
- (4) Für Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter die Garderobe der Besucher in Verwahrung nimmt, stellt er die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

§11 Benutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Wöllstadt erhebt für die Benutzung der Halle ein Benutzungsentgelt.
- (2) Die Miethöhe wird nach den Richtlinien des Gemeindevorstandes im Mietvertrag festgelegt. Die Rechte und Pflichten des Veranstalters und der Gemeinde aus dem Mietverhältnis werden im Mietvertrag geregelt.
- (3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Raummiete pro Veranstaltungstag erhoben.
- (4) Es kann eine Kautions verlangt werden, die ggf. mit erhöhten Reinigungsarbeiten oder Beschädigungen, Verlusten etc. verrechnet werden kann.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu zahlen.

§12 Rücktritt des Veranstalters

Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen, jedoch spätestens 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin. Bei verspäteter Absage einer Veranstaltung durch den Mieter wird die Saalmiete in voller Höhe fällig.

§ 13 Widerruf der Genehmigung

Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist.
Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz besteht nicht.

§14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.08.2018 in Kraft.
Alle bestehenden Regelungen und Ordnungen zur Benutzung der Römerhalle treten gleichzeitig außer Kraft.

61206 Wöllstadt, den 14.08.2018
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wöllstadt

Roskoni
Bürgermeister